

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 10

Artikel: Erwiederung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dasselbe gebohrt werden müsse, indem nur die äußern Dimensionen angegeben sind. Wenn der Verfasser jener Beiträge glaubt (wie auf Seite 5 in Nr. 1 dieses Blattes angeführt ist), daß das kleine Loch in der Verbohrung des Kamins, welches unten etwas enger als oben, und der enge Zündkanal offenbar in Folge des starken Hineinpressens der Ordonnanzkugel und des schnellen Wundes angebracht sei, um eine bedeutende Gasentweichung durch das Kamin zu verhüten, so irrt er sich sehr; denn die nämliche Bohrung des Kamins und der gleich große Zündkanal befindet sich an den Stuzern unserer besten Standschüzen, die weder eine lange Ordonnanzkugel noch einen so starken Wund in ihren Stuzern haben; allein die starke Ladung sämtlicher Schweizerstuzer, die $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ des Kugelgewichts beträgt, erfordert ein so enges Bohrloch der Kammer, sonst wird der Hahn in die Ruhraft zurückgeschlagen durch den Schuß, auch wenn die Schlagfeder die nöthige Stärke hat. Für Kriegswaffen sollte die Bohrung des Kamins von unten nach oben etwas weniger konisch sein, wie dies bei den neuen englischen und österreichischen Gewehren der Fall ist; allein aus den oben angeführten Gründen können wir höchstens verlangen, daß das Loch im Kamin cylindrisch gebohrt und oben etwas ausgefräst werde, damit das Feuer der Kapsel besser hineindringen könne.

Eine größere Kapsel wäre allerdings wünschenswerth für unsere Feldstuzer, wir haben schon zweimal in diesem Blatte diesen Gegenstand berührt und zwar im Mai 1856 vor der Einführung der Jägergewehre und im Juni 1859 als die Umänderung der glatten Infanteriegewehre in gezogene begonnen hatte. Wir sind nämlich der Ansicht, daß es sehr zweckmäßig wäre, nur eine Art Kapseln für alle unsere Gewehre zu haben, in der Größe zwischen den beiden jetzt gebräuchlichen, allein es geht in der Schweiz wie anderwärts, daß Anträge für Änderungen an Feuerwaffen nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie noch so zweckmäßig sind, insofern sie nicht vom Artillerie-Stabe ausgehen.

Was das Versagen der Stuzer betrifft, so kommt dieses allerdings öfters beim Beginn des Schießens vor, und röhrt nicht von einem zu engen Zündkanal her, der übrigens bereits $\frac{3}{4}''$ beträgt, sondern die Ursachen sind folgende:

Der Zündkanal, der zum Bohrloch des Kamins führt, wird von der entgegensezten Seite, wo das Kamin eingeschraubt ist, durch die Patentschraube hindurch gebohrt, bis derselbe in die Bohrung des Kamins trifft, es ist nun leider öfters der Fall, daß die beiden Bohrlöcher, welche also einen rechten Winkel bilden, nicht immer genau zusammen treffen, es entsteht daher ein Raum unterhalb des Kamingewinnes, in welchem sich durch das Einbrennen des Stuzers verharztes Del bildet, welches erst durch die Raumnadel und Verbrennen einiger Kapseln beseitigt werden muß.

Es wäre freilich besser, den Zündkanal von der Seite wo das Kamin sitzt, durch zu bohren und mit einer kleinen Schraube zu verschließen, die nur von

einem Büchsenmacher geöffnet werden sollte, im Falle daß der Stutzer wiederholt versagen würde.

Es wird nun ferner die Windung des Feldstuzers getabelt, die eine Umbrechung auf $30''$ beträgt, und dafür der sogenannte Americaner Wund vorgeschlagen, welcher eine Drehung auf $40''$ macht (wenn wir uns nicht irren). Wir möchten nun den Verfasser jenes Artikels fragen, wie er eine Änderung der Windung der Züge bei den Stuzern vorschlagen kann, da sich die noch stärkere Windung bei den Jägergewehren, die eine Drehung auf $27''$ beträgt, als praktisch erweist, zudem ist der Lauf der letztern Gewehre um $3''$ länger als der Stutzerlauf.

Was die Leistungen unsers Feldstuzers betrifft, so sind wir der Ansicht, daß derselbe mit oder ohne den vorgeschlagenen Modifikationen von den neuesten englischen Gewehrsystemen als Kriegswaffe bereits übertroffen sei, und führen die Gewehre von General John Jacob bei der Bombay-Artillerie- und von Whitworth in Manchester an, welche beide in Beziehung auf Tragweite und Perkussionskraft das Unglaubliche leisten.

Wir schließen nun unsere Bemerkungen über die genannten Beiträge und werden in der nächsten Nummer dieses Blattes die Bewaffnungsfrage unserer Infanterie besprechen.

Erwiederung.

Der in Nr. 6 und 7 der Schweiz. Militär-Ztg. enthaltene Bericht über die Thätigkeit der solothurnischen Sektion des schweiz. Offiziersvereins in den Jahren 1856 bis 1859 schildert den Zustand unseres Militärwesens und die Thätigkeit der Regierung in dieser Richtung auf eine Weise, daß unserm kantonalen, politischen Leben fern stehende Militärs zu der irrigen Ansicht verführt werden dürfen, als sei die Regierung dem Militärwesen abhold und dasselbe bereits im Krebsgang.

Wir sehen uns deshalb verpflichtet, diesen Verdächtigungen entgegen zu treten. Schon im Eingang des Berichts bekennen die Berichterstatter offen, daß der größte Theil des solothurnischen Offiziersvereins einer andern als der herrschenden Richtung angehören. Wir müssen bereits dieser ungeziemenden Erklärung des Offiziersvereins die Ansicht entgegen halten, daß der Offizier in Uniform mit Zurücksetzung kleinlicher kantonaler Parteipolitik nur die Politik kennen soll, welche das Interesse der Waffe und der militärischen Ehre erfordert, und eine derartige Erklärung im Berichte des solothurnischen Offiziersvereins auch für die sehr große Minderheit des Vereins höchst beleidigend ist.

Dies ist unser Standpunkt und wir müssen erklären, daß wir im Offiziersverein nicht unsere politischen Gegner erblicken. Wir haben auch dessen Wie-

deraufleben unter der gegenwärtigen Regierungsperiode mit Freuden begrüßt. Wir können es jedoch nicht billigen, wenn der Offiziersverein mit oft kleinlicher Hascheret Beschwerden, Kritiken, Vorschläge an und gegen die Militärbehörde sendet, welche diese vernünftig ihrer Stellung wegen des Inhalts oder der Form nicht berücksichtigen kann.

Wir müssen dem offiziellen Bericht des Offiziersvereins erwiedern, daß es unwahr ist, wenn gleich beim Eingang behauptet wird, es sei ihnen die Einsicht in die amtlichen Kontrollen und Inspektionsberichte nicht vergönnt. Es stehen jedem Offizier alle Kontrollen und alle Berichte zur Verfügung. Daß aber das Militärdepartement dieselben nicht jedem Offizier ohne seine Anfrage zufinden kann, ist doch wohl begreiflich.

Dagegen sind sämtliche Materialien und Inspektionsberichte im Rechenschaftsbericht enthalten und wenn der Berichterstatter diese hätte benuken wollen, hätte er' da hinlänglich Stoff gefunden. Freilich wäre dann ein anderes Resultat herausgekommen als das gewünschte.

Wir müssen erwiedern, daß es unrichtig ist, wenn behauptet wird, die Regierung trage gerechten Begehren des Offiziersvereins keine Rechnung.

Alles was die Förderung des Militärwesens zweckt, wurde, wenn immer möglich, mit Freuden berücksichtigt. Allerdings schritt die Regierung über Zuschriften zur Tagesordnung, die ihrer Form und ihrem Gehalte nach nichts als unbillige von politischer Leidenschaft getragene Zumuthungen waren. Wir führen Ihnen z. B. den Brief eines Herrn Offiziers an, der ein Aufgebot mit folgenden Worten erwiederte: „Es thut mir aber leid, Ihnen erklären zu müssen, daß ich unter keinen Umständen dieselben Rufe Folge leisten kann und werde und ersuche Sie, hievon gehörige Notiz zu nehmen.“

Das solche und ähnliche Zumuthungen von einer Behörde, wenn nicht jede Disziplin untergraben werden soll, gebührend abgewiesen wurden, ist doch begreiflich. Eben so begreiflich wird es jeder Militärbehörde, daß die Regierung auf die Protestation der Offiziere die Beschlüsse nicht aufhob, welche in Übereinstimmung mit unserer Militärorganisation Unteroffiziere zu Offizieren beförderten und die ältesten zwei Hauptleute der Reserve in die Landwehr versetzte. Wenn übrigens diese im Interesse unseres Wehrwesens gehanen Verbrechen der Regierung ungesetzlich sind, so steht dem Offiziersverein schon seit zwei Jahren der Rekurs an den Kantonsrath oder die Bundesbehörden offen. Die Versetzung in die Landwehr geschah übrigens gerade auf eine Aufforderung der eidg. Behörden, die vakanten Offiziersstellen der Landwehr zu besetzen.

Wenn wir andere Zuschriften der Offiziere durchgehen, so müssen wir denselben allen Ernstes erklären, daß wir es gerechtfertigt finden würden, wenn die Regierung nur der ungeziemenden Form wegen dieselben unbeantwortet gelassen hätte. „Mit schallendem Gelächter“, hieß es z. B. in einer, „wurde eine Wahl des Regierungsrathes beantwortet.“

Daß die Regierung aber für das Militärwesen wirklich viel gethan hat, beweisen eine Menge Schlussnahmen. Wir verweisen auf die jüngste Vermehrung des Kriegsmaterials, dessen Bestand wirklich den vom Bunde geforderten Bedarf sogar übersteigt, auf die Verbesserung der Verwaltung des Zeughauses und der daherigen Kontrollen, auf die baulichen Verbesserungen der Kaserne, auf die zum Abschluße gekommene Erwerbung eines entsprechenden Manövrefeldes, auf die Anstellung eines Instruktionsoffiziers, welcher früher aus Jalousie nicht befördert worden, auf die Vermehrung der Instruktionszeit der Jäger-Rekruten und Jäger=Compagnien, auf die Sorge für Verbesserung der Instruktion der Offiziere. War ja gerade das Militärdepartement Solothurns unter den Ersten, die beim Tit. eidg. Militärdepartement eine eidg. Infanterie=Offiziersschule befürwortete; wir verweisen ferner auf die Organisation und Instruktion von drei tüchtigen Militärmusiken, auf die obligatorische Einführung der Waffenübungen an der Kantonsschule, auf die Einrichtung einer Reitschule und Veranstaltung eines Reitkurses für die Infanterie=Offiziere, auf die Einführung des Unterrichts im Gesang und in den Normalfächern bei der Rekrutenmannschaft, auf die Organisation der Landwehr, welche früher immer nur auf dem Papier bestand und nun gehörig, gleich der Reserve organisiert ist.

Die gegenwärtige Regierung hat für das Militärwesen weder Mühe noch Gelöbner gescheut, und es ist nicht gerecht, wenn von Seite des Offiziersvereins aus politischer Parteileidenschaft dies misskannt werden will.

Die sprechendste Wiederlegung findet aber der leidenschaftliche Berichterstatter in den von ihm ausgewichenen Berichten der eidg. Inspektoren sowohl der Infanterie als der Spezialwaffen.

So sagt der Inspektionsbericht von 1857: „Es ist kein Grund vorhanden zu zweifeln, daß die betreffenden Organisationen ihre Vollziehung erhalten, im Gegentheil darf der Inspektor aus dem Ergebniß der Inspektion die Überzeugung schöpfen, daß der Kanton Solothurn allen Anforderungen des Gesetzes mit Eifer und Bereitwilligkeit entgegen kommt. Herr Oberstleut. Stampfli ist ein tüchtiger Oberinstruktor, der Takt und Energie, Ernst und Fleiß besitzt. Das gleiche Zeugniß der Tüchtigkeit gebührt den Unterinstructoren.“

Dem Bericht von 1858 entheben wir: „Solothurn erfüllt seine Pflicht gegen den Bund mit Genauigkeit und Loyalität.“

Aus dem Bericht über das Bataillon Nr. 72 entnehmen wir folgende Stelle: „Dem Tit. Militärdepartement von Solothurn ist die Bereitwilligkeit zu verdanken, mit welcher dasselbe den Bemerkungen und Wünschen des Inspektors entgegengekommen, sowie die stete Obsorge, das Gediehen und den Fortschritt im Militärwesen zu befördern. Letzteres ist im Allgemeinen unverkennbar, so wie der wachsende Eifer der Offiziere aller Grade, sich mehr und mehr in die verschiedenen Dienstweige einzuarbeiten. Aber

auch der Geist der Milizen selbst hält hiermit Schritt und der Inspektor kann nicht umhin diesfalls seine Zufriedenheit an den Tag legen."

Mehrere solothurnische Offiziere.

Anmerkung der Redaktion: Wir schließen hiermit diese Debatte; wir wollen hoffen, daß eine Zeit kommen wird, wo derartige Streitigkeiten aufhören

und alle Wehrmänner Solothurn's nur das eine Ziel unverrückt im Auge halten werden: Vervollkommenung des Wehrwesens!

Berichtigung.

In Nr. 9, Seite 71, Spalte 1, Zeile 46 von oben, soll es heißen Instruktionssystem statt Inspektionsystem.

Bücher-Anzeigen.

In unserem Verlage ist erschienen:

Geschichte Friedrichs des Zweiten, Königs von Preußen, genannt

Friedrich der Große,

von THOMAS CARLYLE.

Deutsche vom Verfasser autorisierte Uebersetzung

von J. Neuberg,

Uebersetzer der „Beiträge zum Evangelium der Arbeit“, der „Vorlesungen über Helden und Heldenverehrung“ &c.

Z w e i t e r B a n d ,

45½ Bogen gr. 8. gehefstet Preis Fr. 11.

Inhalt: Buch VI. Doppelheiraths-Projekt und der Kronprinz unter den Sturmwinden treibend, 1727—30. Buch VII. Furchtbarer Schiffbruch des Doppelheiraths-Projekts. Februar bis November 1730. Buch VIII. Kronprinz gesühnet. Leben in Küstrin. November 1730 bis Februar 1732. Buch IX. Letzte Stufe der Lehrjahre Friedrich's. Leben in Ruppin. 1732—1736. Buch X. In Rheinsberg. 1736—1740.

Der 1ste Band 42 Bogen 8. gehefstet kostet 2 Thlr. 22½ Sgr.
Berlin, den 15. November 1859.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Im Verlage von Fr. Vieweg und Sohn in Braunschweig ist erschienen:

Handbuch
für Sanitätsoldaten
von
Dr. G. F. Bacmeister,
Königl. Hannoverschem Generalstabsoffizier a. D.,
Ritter &c.
Mit 58 in den Text eingedruckten Holzschnitten.
8. Fein Velinpap. geb. Preis 12 Sgr.

In H. Amberger's Buchhandlung in Basel ist zu haben:

Geschichte des Feldzuges von 1815.
Waterloo.
Von
Oberstleutnant Charras.
Autorisierte deutsche Ausgabe mit 5 Plänen und Karten.
Preis 8 Franken.

Herabgesetzter Preis
von 2 Thlr. 7½ Sgr. auf 20 Sgr.

Kaiser Napoleon III.

Neber die

Vergangenheit und Zukunft der Artillerie.
Aus dem Französischen von H. Müller II., Lieutenant.
2 Bände. 41½ Bogen. 8. gehefstet.
Früher: Preis 2 Thlr. 7½ Sgr., jetzt 20 Sgr.
Zu bezahlen durch jede Buchhandlung.

Durch alle Buchhandlungen ist zu haben:

Handbuch der Artillerie,

aus dem Französischen übersetzt von
B. v. Seydlitz.

68 Bogen Text und 109 Tafeln Abbildungen.

Preis 4 Thlr.

Vorstehendes ist eine Uebersetzung der neuesten (3ten) Auflage des rühmlich bekannten Aide-Mémoire a l'usage des d'officiers d'artillerie. Das letzte (8te Heft) wird in einigen Wochen fertig.